



BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

An das Bundesministerium für Justiz
und Verbraucherschutz
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37
10117 Berlin

Per Mail: IIA1@bmjv.bund.de

Bundesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 16.01.2026

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Einziehung und Abschöpfung von Vermögenswerten

1. Vorbemerkung

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Einziehung und Abschöpfung von Vermögenswerten Stellung zu nehmen.

Als Berufsverband der Kriminalpolizei vertritt der BDK die Perspektive aller Beschäftigten in der Kriminalitätsbekämpfung. Die Stellungnahme konzentriert sich daher auf Wirksamkeit, Praxistauglichkeit, Schnittstellenfestigkeit und rechtsstaatliche Ausgestaltung der vorgeschlagenen Regelungen.

Der BDK begrüßt das Ziel, die unionsrechtlichen Vorgaben fristgerecht umzusetzen und die Vermögensabschöpfung als strategisches Kerninstrument zu stärken. Zugleich sehen wir Nachsteuerungsbedarf, damit die Umsetzung nicht auf eine formale Richtlinienerfüllung beschränkt bleibt, sondern zu messbar besseren Ergebnissen führt.

2. Kriminalpolitische Bedeutung der Vermögensabschöpfung

Vermögensabschöpfung ist aus Sicht des BDK eines der wirksamsten Mittel, um kriminelle Märkte und Strukturen nachhaltig zu schwächen. In zahlreichen Deliktsfeldern ist der wirtschaftliche Vorteil das primäre Tatmotiv. Tätergruppen sind heute vielfach in der Lage, strafrechtliche Sanktionen in ihre strategischen und wirtschaftlichen Kalkulationen einzubeziehen, während erst der konsequente Entzug der kriminell erlangten Erträge eine spürbare Wirkung entfaltet, weil er



die finanzielle Grundlage und Funktionsfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsmodelle unmittelbar angreift.

Eine wirksame Vermögensabschöpfung erzielt zudem Mehrwerte für den Rechtsstaat: Sie stärkt die Prävention, unterstützt Opferschutz (Rückgewinnungshilfe) und erhöht das Vertrauen in staatliche Handlungsfähigkeit.

Bereits heute ist sie auch ein essentieller Bestandteil für die Refinanzierung vieler Justiz- und Polizeibehörden, wenn eingezogene Mittel der Organisierten und Wirtschaftskriminalität dem Staat zufließen. Jede wirksame Verbesserung der Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung sorgt für steigende Einnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 rechtlich geboten und grundsätzlich zu begrüßen.

3. Systemwechsel durch Vermögensabschöpfungsstellen und Vermögensverwaltungsstellen

Der Referentenentwurf sieht eine strukturelle Neuordnung vor, indem Aufgaben der Vermögensabschöpfung und der Vermögensverwaltung institutionell gebündelt und Zuständigkeiten ausdrücklich zugewiesen werden. Dieser Systemwechsel ist europarechtlich nachvollziehbar, bedarf aber einer konsequenten Ausrichtung an der Ermittlungsrealität.

Vermögensabschöpfung ist nicht nachgelagertes „Verwalten“, sondern Bestandteil operativer Ermittlungsführung. Sie berührt taktische Entscheidungen (Zeitpunkt von Sicherungsmaßnahmen), verdeckte Maßnahmen, digitale Auswertung, internationale Koordination und die Frage der Beweis- und Verwertbarkeit. Daher ist entscheidend, dass neue Strukturen die operative Dynamik unterstützen und nicht durch Schnittstellen- oder Zuständigkeitsdiffusion bremsen.

4. Aufgabenverteilung und Schnittstellen: BKA – Länder – Staatsanwaltschaften

Die im Entwurf angelegte Aufgabenteilung zwischen dem Bundeskriminalamt, soweit es in seinem gesetzlichen Zuständigkeitsbereich als polizeiliche Vermögensabschöpfungsstelle tätig wird, und den staatsanwaltschaftlichen Vermögensabschöpfungsstellen der Länder kann Chancen bieten, etwa durch eine verbesserte Bündelung von Informationsflüssen, Spezialisierung und klar benennbare Ansprechstellen.

Zugleich entstehen aus unserer Sicht erhebliche Schnittstellenrisiken, wenn Abläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungswege nicht bundeseinheitlich definiert und verbindlich ausgestaltet werden. In komplexen OK-, Cyber- oder Geldwäschefällen fallen Informationsaustausch, taktische Sicherung und beweisrechtliche Strategie regelmäßig zusammen. Unklare Zuständigkeiten oder doppelte Bearbeitungswege führen erfahrungsgemäß zu Zeitverlusten – und Zeit ist der kritische Faktor bei Vermögensverschiebungen.



Vor diesem Hintergrund wird es für zwingend erforderlich gehalten, bundeseinheitliche Verfahrensstandards für Fälle der Vermögensabschöpfung festzulegen, die für die beteiligten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Stellen verbindlich gelten und sowohl Eil- als auch Regelverfahren, klare Eskalationswege sowie eine transparente Zuständigkeits- und Verantwortungsstruktur abbilden.

Ebenso bedarf es einer eindeutigen und verbindlichen Zuordnung der federführenden Verantwortung für die operative Fallsteuerung, aus der klar hervorgeht, wer die Verfahrensführung innehat, wer Entscheidungsbefugnisse ausübt und wer die rechtliche Verantwortung trägt.

Darüber hinaus ist ein gemeinsames, medienbruchfreies System zur Fall- und Fristensteuerung erforderlich, das eine nachvollziehbare Dokumentation von Bearbeitungsständen und Fristläufen gewährleistet. Dies muss auch zwingend kompatibel zu den bereits bestehenden Systemen der Polizei, Justiz und Finanzbehörden sein, um Doppelbedienungen zu vermeiden. Ergänzend müssen verbindliche Kommunikations- und Rückkopplungswege zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Vermögensverwaltung etabliert werden, um insbesondere in eilbedürftigen Fällen eine jederzeitige Erreichbarkeit und handlungsfähige Abstimmung sicherzustellen.

5. Fristenregime, 24/7-Implikationen und Erfüllungsaufwand

Die Richtlinie (EU) 2024/1260 und der Umsetzungsakt enthalten kurze Bearbeitungsfristen insbesondere für dringliche Informationsersuchen. Solche Fristen implizieren faktisch 24/7-Bereitschaft, Schichtfähigkeit, gesicherte IT-Zugriffe und Qualitätssicherung. Aus Sicht des BDK ist die Annahme eines lediglich geringfügigen Erfüllungsaufwands nicht nachvollziehbar, wenn die Regelungen praktisch wirksam sein sollen.

Die im Gesetzentwurf postulierten Vorgaben können seitens der Strafverfolgungsbehörden nur unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt werden:

- jederzeitige Verfügbarkeit qualifizierter Sachbearbeitung (nicht nur ‚Erreichbarkeit‘, sondern echte Bearbeitungsfähigkeit),
- sofortigen Register- und Datenzugang sowie standardisierte Abfragepfade,
- rechtssichere Dokumentation und Datenschutz-Compliance,
- Qualitätssicherung, um Fehlübermittlungen mit erheblichen Folgewirkungen (Verfahrensrisiken, Datenschutzverstöße, Beweisprobleme) zu verhindern.

Der aus den vorgesehenen Aufgaben und Fristen resultierende Ressourcenbedarf sollte realistisch bewertet und offen benannt werden. Auch wenn die konkrete Ausstattung der Länderpolizeien und Staatsanwaltschaften in der Verantwortung der Länder liegt, ist eine transparente Darstellung des entstehenden Personal-, IT-, Qualifizierungs- und Organisationsaufwands Voraussetzung dafür, dass die Länder die gesetzlichen Anforderungen tatsächlich erfüllen können.



6. Personelle und technische Mindeststandards – größtes Vollzugsrisiko

Der Gesetzentwurf enthält keine verbindlichen Vorgaben zur personellen und technischen Ausstattung der neuen Strukturen. Aus Sicht des BDK ist dies das größte Vollzugsrisiko. Schon heute bestehen Defizite in der Finanzermittlung (Spezialisierung, IT-Analyse, Krypto-Tracking, internationale Firmen- und Kontenstrukturen). Die Ausweitung von Aufgaben und Fristen wird diese Defizite ohne flankierende Maßnahmen verschärfen.

Aus unserer Sicht ist es daher zwingend erforderlich, im Rahmen der Umsetzung verbindliche Mindeststandards festzulegen. Dazu gehört insbesondere eine ausreichende personelle Ausstattung mit spezialisierten Finanzermittlerinnen und Finanzermittlern sowohl auf polizeilicher als auch auf staatsanwaltschaftlicher Ebene.

Ebenso notwendig sind verbindliche und kontinuierliche Fortbildungsangebote, die insbesondere die Bereiche Finanzforensik, Geldwäschebekämpfung, Kryptowährungen, internationale Rechtshilfe sowie die Analyse komplexer Unternehmensstrukturen abdecken.

Darüber hinaus bedarf es eines verlässlichen Zugangs zu modernen Analyse- und Auswertungssystemen, etwa zur Verknüpfungs- und Transaktionsanalyse, zur Krypto-Forensik sowie zu offenen und kommerziellen Unternehmens- und Registerdaten. Ergänzend sind standardisierte und rechtssichere Daten- und Registerzugriffe sowie sichere Kommunikationskanäle eine zwingende Voraussetzung für einen effektiven Gesetzesvollzug. Schließlich müssen klare Zuständigkeiten für Qualitätssicherung, Datenschutz und Auditierung definiert werden, um eine rechtmäßige, transparente und belastbare Vermögensabschöpfung zu gewährleisten.

7. Vermögensverwaltungsstellen: Von der Beratung zur Wertverantwortung

Die Einführung von Vermögensverwaltungsstellen wird ausdrücklich begrüßt. Aus der Praxis ist bekannt, dass Wertverluste, hohe Lagerkosten und verspätete Verwertung erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen und die Wirksamkeit der Vermögensabschöpfung mindern.

Eine rein beratende Rolle der neuen Stellen ist aus Sicht des BDK unzureichend, wenn die Verwaltung weiterhin dezentral erfolgt und lokale Überlastung zu Qualitätsproblemen führt.

Verwaltung und Verwertung muss zentral gedacht werden. Bereits heute sind in vielen Staatsanwaltschaften keine oder nur unzureichende Kapazitäten von qualifizierten Rechtspflegern im Bereich der Vollstreckungsabteilungen vorhanden. Auch hier würde eine Zentralisierung einen erheblichen Mehrwert generieren. Nicht nur selten vorkommende Ereignisse, wie die Pfändung einer Villa, von Unternehmensanteilen oder eines ganzen Pferde-Gehöfts stellen die lokalen Stellen vor Herausforderungen, sondern bereits das - auch anzustrebende regelmäßige Einziehen von Kraftfahrzeugen.



Immer wieder werden diese Maßnahmen aufgrund des derzeitig schwierigen Aufwand-zu-Ertrag-Faktors unterlassen, da es an zentralen Unterstellmöglichkeiten oder einer klar geregelten bundesweiten Auktions-Plattform fehlt. Auch das Einziehen von vermieteten Immobilien wird aus Praktikabilitäts-Gründen nur zu gern vermieden (Vgl. Einziehung und Verwaltung der 77 Clan-Immobilien in Berlin).

Wir regen an, die Vermögensverwaltungsstellen verbindlich und frühzeitig in das Verfahren einzubinden. Insbesondere bei definierten Fallgruppen mit hohem wirtschaftlichem Wert, bei Sicherstellungen von Unternehmensbeteiligungen, Kryptowerten, grenzüberschreitenden Konstellationen oder bei besonderen Lager- und Wertverlustrisiken sollte eine verpflichtende Frühberatung vorgesehen werden.

Darüber hinaus erscheint es erforderlich, dass die Länder im Wege einer abgestimmten Verständigung – etwa im Rahmen der Justizministerkonferenz – bundeseinheitliche Standards für Bewertung, Sicherung, Notveräußerung und Verwertung von Vermögenswerten entwickeln. Nur auf dieser Grundlage lassen sich klare Schnittstellen zur operativen Ermittlungsführung definieren und eine sachgerechte Abgrenzung zwischen taktischer Sicherung und werterhaltender Verwaltung sicherstellen. Transparente und nachvollziehbare Dokumentationsstandards sind dabei unverzichtbar, um sowohl eine wirksame Steuerung als auch die Rechtsschutzfähigkeit der Maßnahmen zu gewährleisten.

8. Internationale Zusammenarbeit: Anspruch und operative Realität

Die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit ist zwingend erforderlich, da Vermögenswerte regelmäßig grenzüberschreitend verschoben und verschleiert werden. Rechtliche Zugangsrechte entfalten ihre Wirkung jedoch nur dann, wenn sie operativ handhabbar sind und in der Praxis zeitkritisch genutzt werden können.

Erforderlich sind daher klar geregelte Eilmechanismen und Eskalationswege für Fälle drohender Vermögensverschiebung sowie dauerhaft benannte, institutionell verortete Ansprechpersonen mit hinreichender Entscheidungskompetenz. Diese müssen sowohl für ausländische Partnerbehörden als auch für inländische Ermittlungsstellen erreichbar sein und auf Bundes- und Länderebene dort angesiedelt werden, wo internationale Vermögensabschöpfungsersuchen operativ bearbeitet und koordiniert werden.

Ergänzend zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen rechtlichen Rahmenbedingungen bedarf es praxistauglicher organisatorischer und verfahrensbezogener Vorkehrungen, um die internationale Zusammenarbeit im Ermittlungsaltag tatsächlich wirksam und fristgerecht umzusetzen.

Dazu zählen standardisierte, digitale Kommunikationswege, die eine schnelle, sichere und dokumentationsfähige Zusammenarbeit ermöglichen, ebenso wie regelmäßige Übungen und Qualifizierungsmaßnahmen. Eine fortlaufende Evaluation der tatsächlichen Fristinhaltung und der erzielten Erfolgsquoten ist erforderlich, um die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit nachhaltig zu sichern.



9. Beweisverwertung und rechtssichere Nutzung übermittelter Informationen

Die in der europäischen Systematik angelegte Trennung zwischen Informationsaustausch und Beweisverwertung ist rechtlich nachvollziehbar. In der praktischen Anwendung muss jedoch vermieden werden, dass rechtmäßig erlangte Informationen durch formale Nutzungsgrenzen an Wirkung verlieren oder Ermittlungsverfahren unnötig verzögert werden.

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen bedarf es daher klarer und praxistauglicher Genehmigungs- und Dokumentationsprozesse für die – auch nachträgliche – Zustimmung zur Beweisverwertung. Ebenso sind eindeutige Verantwortlichkeiten festzulegen, aus denen hervorgeht, wer über die Beweisverwertung entscheidet, wer diese dokumentiert und wer die rechtliche Prüfung übernimmt. Nur auf dieser Grundlage kann in Eilfällen rechtssicher gehandelt werden, ohne den Fortgang von Ermittlungen zu gefährden.

10. Digitalisierung, Datenzugang und Analysefähigkeit

Moderne Vermögensabschöpfung ist ohne Digitalisierung nicht denkbar. Täter nutzen komplexe Finanzstrukturen, Strohmänner, grenzüberschreitende gesellschaftsrechtliche Konstruktionen sowie digitale Zahlungsmittel. Ermittlungsbehörden benötigen daher nicht nur rechtliche Zugangsrechte, sondern auch die technische und organisatorische Fähigkeit, relevante Daten zeitkritisch auszuwerten. Daher halten wir eine konsequente Verzahnung der Vermögensabschöpfung mit der Analysefähigkeit für erforderlich. Diese umfasst u. a. standardisierte Datenflüsse, interoperable Systeme, sichere Kommunikationsplattformen und die Möglichkeit, Erkenntnisse schnell in operative Maßnahmen umzusetzen.

11. Grundrechtsschutz, Rechtsstaatlichkeit und Akzeptanz

Der BDK misst dem Schutz der Grundrechte und der Wahrung rechtsstaatlicher Standards hohe Bedeutung bei. Vermögensabschöpfung greift in Eigentumspositionen ein und muss daher transparent, verhältnismäßig und mit effektivem Rechtsschutz ausgestaltet sein.

Gleichzeitig ist eine klare öffentliche Kommunikation erforderlich, um Missverständnisse (z. B. vermeintliche „Beweislastumkehr“) zu vermeiden. Eine nachvollziehbare Rechtsanwendung stärkt Akzeptanz und Vertrauen in staatliches Handeln.

12. Evaluation und Steuerung

Wir regen an, die neuen Regelungen einer verpflichtenden und regelmäßigen Evaluation zu unterziehen. Eine wirksamkeitsorientierte Steuerung der Vermögensabschöpfung setzt voraus, dass deren praktische Umsetzung auf der Grundlage belastbarer, transparenter und vergleichbarer Kennzahlen analysiert wird.



Zu erfassen sind dabei insbesondere Umfang und Entwicklung der gesicherten und eingezogenen Vermögenswerte, die Dauer der Sicherungs- und Verwertungsverfahren sowie die Einhaltung der vorgesehenen Fristen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Ersuchen.

Darüber hinaus erscheint es erforderlich, Erfolgsquoten differenziert nach Deliktsfeldern auszuwerten, um strukturelle Unterschiede und spezifische Vollzugshemmisse erkennen zu können. Ergänzend sollten sowohl tatsächlich eingetretene Wertverluste als auch durch frühzeitige Sicherungs- und Verwertungsentscheidungen vermiedene Wertverluste systematisch dokumentiert werden. Eine solche Evaluation schafft die Grundlage für eine fortlaufende Weiterentwicklung der Vermögensabschöpfung, ermöglicht rechtzeitige Anpassungen von Verfahren und Ressourcen und verhindert, dass sich strukturelle Defizite in der praktischen Umsetzung dauerhaft verfestigen.

13. Zusammenfassende Bewertung und Forderungen

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfs wird ausdrücklich unterstützt. Damit die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 jedoch tatsächlich zu einer wirksameren und nachhaltig erfolgreichen Vermögensabschöpfung führt, bedarf es flankierender Maßnahmen, die über eine rein formale Umsetzung hinausgehen.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Einführung verbindlicher, bundeseinheitlicher Verfahrensstandards sowie einer eindeutig festgelegten Gesamtverantwortung für die operative Fallsteuerung, um Schnittstellenverluste zu vermeiden und Verantwortlichkeiten eindeutig zuzuordnen. Ebenso erforderlich ist eine realistische Ressourcen- und Organisationsplanung, die den vorgesehenen kurzen Bearbeitungsfristen Rechnung trägt und insbesondere in Eilfällen eine verlässliche 24/7-Fähigkeit sicherstellt.

Darüber hinaus müssen verbindliche Mindeststandards für Personal, Qualifikation und technische Ausstattung festgelegt werden, um den gestiegenen Anforderungen insbesondere in den Bereichen Finanzforensik, Kryptowährungen und analytische Auswertung gerecht zu werden.

Die Vermögensverwaltungsstellen sind durch verpflichtende Frühkonsultation sowie durch bundeseinheitliche Bewertungs- und Verwertungsstandards zu stärken, um wirtschaftliche Verluste zu vermeiden und den Werterhalt sichergestellter Vermögenswerte zu gewährleisten.

Ergänzend bedarf es praxistauglicher und rechtssicherer Regelungen zur Beweisverwertung, die operative Wirksamkeit und rechtsstaatliche Anforderungen miteinander in Einklang bringen.

Schließlich ist eine regelmäßige Evaluation der Wirksamkeit der neuen Regelungen anhand be-
lastbarer Kennzahlen erforderlich, um frühzeitig Nachsteuerungsbedarf zu erkennen.

Nur unter diesen Voraussetzungen lässt sich das Ziel, dass sich Kriminalität wirtschaftlich nicht
lohnt, konsequent operationalisieren und in der Praxis messbar umsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Peglow
Bundesvorsitzender



Denny Vorbrücken,
Sprecher der
Fachkommission Recht